



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
[kultusamt@bka.gv.at](mailto:kultusamt@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Dornbirn, 6. November 2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne übermitteln wir unsere Stellungnahme betreffend den oben angeführten Gesetzesentwurf. Verstehen Sie diese bitte als Ergänzung zur Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 30. Oktober 2014. Auch unsere Stellungnahme bezieht sich auf § 16 des Entwurfs des oben genannten Bundesgesetzes, der Regelungen über Islamische Friedhöfe beinhaltet. Konkret beziehen wir uns auf Punkt 2 von § 16: „Bestattungen auf islamischen Friedhöfen bzw. Friedhofsabteilungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Kultusgemeinde vorgenommen werden.“

Unsere Stellungnahme bezieht sich inhaltlich lediglich auf öffentliche Friedhöfe und nicht auf konfessionelle Beerdigungsanlagen islamischer religiöser Institutionen. Der Gesetzesentwurf selbst lässt offen, auf welche Beerdigungsanlagen er sich bezieht. Diese Unklarheit bildet den Anlass für diese Stellungnahme.

„okay.zusammen leben/Projektstelle für Zuwanderung und Integration“  
(Rechtsträger: Verein Aktion Mitarbeit) hat im Auftrag des Vorarlberger

okay.zusammen leben  
Projektstelle für Zuwanderung und Integration  
Rechtsträger: Verein Aktion Mitarbeit  
ZVR 142483657  
[office@okay-line.at](mailto:office@okay-line.at)  
[www.okay-line.at](http://www.okay-line.at)

Gemeindeverbandes den Prozess zur Errichtung des Islamischen Friedhofs in Altach begleitet. In diesen Prozess waren die Religionsgemeinde Bregenz der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, alle relevanten islamischen Verbände, die bosnischen Gemeinschaften und die alevitische Gemeinschaft (der Zweig des Alevitismus, der sich als Konfession des Islam versteht) eingebunden. Er umfasste von den Anfängen des Anliegens der Errichtung einer Begräbnisstätte für Muslime bis zur Eröffnung des Friedhofs im Juni 2012 beinahe 10 Jahre.

Die Anlage selbst, der Prozess und die Handhabung des Betriebes durch die Gemeinde Altach im Auftrag des Vorarlberger Gemeindeverbandes haben weit über Vorarlberg und Österreich hinaus Beachtung und Anerkennung gefunden. Besondere Anerkennung fanden neben der international wie national mehrfach ausgezeichneten Architektur zwei Tatsachen: erstens, dass dieser Friedhof gemeindeübergreifend organisiert ist, also allen Muslimen und Musliminnen Vorarlbergs, ob in Städten oder Kleinstgemeinden wohnend, mit gleichem Zugang und damit organisatorisch einfach und unkompliziert zur Verfügung steht; und zweitens, dass er von der öffentlichen Hand organisiert ist und damit auch nicht den manchmal konflikthaften Dynamiken der in den europäischen Einwanderungsländern vielfach fraktionierten Landschaft des Islam unterliegt. Gerade letzteres wurde innerhalb des Prozesses wie auch von Muslimen und Musliminnen, die keinem der Vereine angehören (und das ist in Österreich die große Mehrheit), als besonders positiv erkannt und hervorgehoben.

Beide Merkmale der Organisation einer öffentlichen kommunalen Beerdigungsanlage für Muslime vermitteln muslimischen Bürger und Bürgerinnen, ungeachtet welchem islamischen Verein sie angehören oder ob sie überhaupt in einer islamischen Organisation gebunden sind, die Sicherheit, im belastenden Moment des Todes eines nahen Angehörigen sicheren und schnellen Zugang zu einer Begräbnisinfrastruktur zu haben. Das ist ganz im Sinne des öffentlich-rechtlichen Aufgabenverständnisses einer Kommune gegenüber ihren Bürgern und Bürgerinnen. Dass dabei religiöse Bedürfnisse berücksichtigt werden (können), ist im besten Sinne des Verständnisses eines „kooperativen Verhältnisses von Religion und Staat“, auf

okay.zusammen leben  
Projektstelle für Zuwanderung und Integration  
Rechtsträger: Verein Aktion Mitarbeit  
ZVR 142483657  
[office@okay-line.at](mailto:office@okay-line.at)  
[www.okay-line.at](http://www.okay-line.at)

das Österreich sich in der Regelung seiner Beziehungen zu den anerkannten Religionen des Landes grundsätzlich bezieht.

Eine Organisation wie eine Islamische Kultusgemeinde hier dazwischen zu schalten und die Beerdigung auf einem öffentlichen Friedhof von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, wirft nicht nur rechtlich kritische Fragen auf, wie die Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes sie formuliert. Ein solches Vorhaben berührt auch die Sicherheit für muslimische Bürger/innen auf einen organisatorisch unkomplizierten, raschen und gleichen Zugang zu einer rituell korrekten Begräbnisstätte. Religiös ist die Zugehörigkeit zum Islam nicht an die Zugehörigkeit zu einer Organisation gebunden. Der weitaus überwiegende Teil der Muslime und Musliminnen Europas ist nicht religiös organisiert. Auf welcher Basis will eine Kultusgemeinde also bspw. eine Verweigerung nachvollziehbar begründen? Warum sollen Menschen sich auf einem Friedhof, der nach islamischen Regeln geführt wird, begraben lassen, wenn sie sich nicht dem Islam zugehörig fühlen? Wie will das eine Kultusgemeinde entscheiden? (Theologisch obliegt diese Entscheidung nicht einer weltlichen Organisation.) Und wie soll eine Kommune, die einen Friedhof im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags führt, mit den aus einer solchen Konstellation möglicherweise erwachsenden Konflikten umgehen?

Es macht für einen Staat sachlich Sinn, bei gewissen Aufgaben, die religiösen Bedürfnisse seiner Bürger/innen betreffend, mit einer ausgewählten Organisation zusammen zuarbeiten und dieser damit auch eine Art „gate-keeper“-Funktion beim Zugang zu Diensten und Angeboten zu ermöglichen. In der Frage der Beerdigung von Toten gibt es aus öffentlich-rechtlicher Perspektive keine sachliche Begründung, einer Organisation eine solch` zentrale Rolle einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva Grabherr

(Geschäftsführerin Verein Aktion Mitarbeit)

okay.zusammen leben  
Projektstelle für Zuwanderung und Integration  
Rechtsträger: Verein Aktion Mitarbeit  
ZVR 142483657  
[office@okay-line.at](mailto:office@okay-line.at)  
[www.okay-line.at](http://www.okay-line.at)

okay.zusammen leben  
Projektstelle für Zuwanderung und Integration  
Rechtsträger: Verein Aktion Mitarbeit  
ZVR 142483657  
[office@okay-line.at](mailto:office@okay-line.at)  
[www.okay-line.at](http://www.okay-line.at)